

Y b
3264



Die Publication dieses Artikels ist im Interesse an der einigen Erhaltung nicht wohl aufgenommen werden.

ARTICVL

Des

Neu-errichteten und von dem Königlichem
Preussischen Hochlöblichen Consistorio
des Herzogthums Magdeburg
confirmirten

Witwen- und Waisen- FISCI

Derer Kirchen-Bedienten zu Halle, und derer Amts-
Städte, Neu-Marcß und Glauche.

HALLE,

Gedruckt bey Joh. Christian Grunerten, Universitäts-Buchd.

Anno 1737.



ARTICULI

DE
SACRAMENTO
MATRIMONII
ET
SACRAMENTO
ORDINIS

ET
SACRAMENTO
PENITENTIAE

FISCI

DE
SACRAMENTO
EUCCHARISTIAE

DE
SACRAMENTO
ORDINIS



Denen
Hoch Wohl- und Wohlgebohrnen, Hoch = Edelge-
bohrnen, Hoch Edlen, Besten, Hoch = und Wohl-
gelahrten, Hoch = und Wohlweisen
Herren,

H E R R E N
PRAESIDENTEN,
Ober = Burgermeisteren,
Rathsmesteren,
SYNDICO, und
Rathmannen

der Stadt Halle,

Ihren allerseits Höchst- und Hochgeehrte-
sten Herren und Patronen,

A 2

Wie

Wie auch

denen

Hochwohl- und Wohlgebohrnen, Hochwürdigem,
HochEdelgebohrnen, Hoch- und Wohl- Edlen, Bes-
sten, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und
Wohlachtbaren, Herren,

H E R R E N

DIRECTORIBVS,

Vorstehern und

Ächtmännern

Derer sämtlichen Kirchen der Stadt Halle,

Ihren allerseits Höchst- und Hochgeehrte-
sten Herren und Patronen,

übergeben

zu Dero Hohen Vorpruch, Schutz und
Förderung,

gegenwärtige Artikel ihres Witwen- und Waisen-Fisci,

in gehorsamsten respect und Ergebenheit,

Die Kirchen-Bediente der Stadt Halle.

Wir



Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König
in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Erzh. Cämmerer und Churfürst,
souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und
Valengin, in Geldern, zu Magdeburg etc. Herzog etc.

Hiermit thun kund und bekennen, daß Wir nachstehende von denen
Kirchen-Bedienten in Halle, Neumarkt und Glaucha, bey Unserer
Regierung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg übergebene
und daselbst revidirte Articulos eines Witwen- und Waisen-Fisci
krafft dieses allergnädigst, auffser den 13ten Articul wegen Verstattung
einer jährlichen Collecte durch Setzung derer Becken, so zuaccordi-
ren bedenklich, confirmiret und bestätiget haben; Confirmiren und
bestätigen auch sothane Articulos aus Landes-Fürstlicher und Episco-
palischer Macht hiermit und krafft dieses, und wollen, daß nicht allein
denenselben in allen frey und unverbrüchlich nachgelebet werden, sondern
auch keiner weder derer jeko lebenden, noch succedirenden Kirchen-Be-
dienten sich davon ausschliessen, und sich dessen, was darinnen enthal-
ten, zuentbrechen besuat seyn sollen; Wie Wir dann die beyden Inspe-
ctores zu Halle, den Consistorial-Rath Francken und den Professoren
Theologiae Francken, zu Executores dieses Witwen- und Wai-
sen-Fisci allergnädigst verordnet haben wollen, damit sie die darzu ge-
hörige Kirchen-Bedienten jedesmal bey vorfallenden Gelegenheiten, bey
ihren Wittwen-Articuln schützen mögen; Nicht minder Wir auch de-
nen sämtlichen Kirchen-Collegiis und Obrigkeiten, welche die bey de-
nen angezogenen Articuln beniemte funfzehn Kirchen-Bedienungen zu-
vergeben haben, hierdurch in Gnaden intimiren und aufgeben, daß sie,
wann künfftig eine Vacantz davon sich ereignet, jedesmahl in Wiederbe-
setzung dererselben, denen neu angenommenen Kirchen-Bedienten, oder
auch, wann einem Emerito ein Substitute gesetzt wird, demselben die
Aufgabe thun sollen, auch in denen Bestellungen mit zu inferiren haben,
daß ein solcher sich gegenwärtiger Verfassung des Witwen- und Wai-
sen-Fisci unterwerffen müsse; Freulich sonder Befehrd, Urkundlich mit
Unserm ins Herzogthum Magdeburg verordneten Consistorial-Secret
bedruckt; So geschehen Magdeburg den 6ten Junii 1737.

(L.S.) J. G. von Cocceji.

G. W. Eversmann.

Ar-

Articuli des Wittwen = und Wäysen = Fisci derer
Kirchen = Bedienten zu Halle.



Einm. Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster König und Herr, durch dero Hochpreyßl. Regierung und Consistorium des Herzogthums Magdeburg, Dero Glorwürdigste Königl. Vorsorge dahin gerichtet seyn lassen, daß vor die Versorgung derer Prediger, Kirchen- und Schul- Bedienten Wittwen gute Verfassungen errichtet werden mögen: Ein Hoch Ehrwürdiges Ministerium dieser Stadt auch, desgleichen die benachbarten Herren Prediger auf dem Lande, wie nicht weniger die Herren Schul- Collegien auf hiesigem Stadt- Gymnasio, und die Schulmeister in dem Siebichensteinischen Distrikt, unter sich verschiedene Wittwen- Cassen vor einigen Jahren bereits aufgerichtet: So haben die Kirchen- Bedienten in Halle und deren Vorstädten, gleichfalls diese sehr heilsame Anstalt unter sich ins Werk zu richten, Ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit zu seyn erachtet, und wünschen dabey von Herzen, daß der Gnadenreiche Gott, welcher sich in seinem Wort ein Schutz- Herr derer Wittwen und Wäysen zu seyn erklärt, gegenwärtige Verfassung mit vielen Segen überschütten, und seinen mächtigen Gnaden- Schutz darüber halten wolle, damit derer Hällischen Kirchen- Bedienten Wittwen und Wäysen aus diesem Fisco von Zeit zu Zeiten erfreuet und nach Möglichkeit versorget werden mögen.

1. Dieweil nun, wie gleich jetzt gemeldet, die Schul- Collegien auf dem hiesigen Stadt- Gymnasio bereits vor einigen Jahren einen eignen Wittwen- Fiscum unter sich errichtet; Und dann die Cantores in denen dreyen Stadt- Kirchen zu gleich Schul- Collegien sind; so sind dieselbe, in Erwegung, daß es ihnen zu schwehr fallen würde, in beyde Wittwen- Cassen jährlich etwas einzulegen, von diesen gegenwärtigen Anstalten ausgeschlossen. Es sind demnach die Membra dieses gegenwärtigen neuen Wittwen- und Wäysen- Fisci folgende:

1. An der Kirche zur Lieben Frauen:
 - 1) Der Organist, 2) der Küster, 3) der Kirch- Hüter.
2. An der Kirche zu St. Ulrich:
 - 4) Der Organist, 5) der Küster.
3. An der Kirche zu St. Moritz:
 - 6) Der Organist, 7) der Küster.

4. An

4. An der Schul - Kirche:
 - 8) Des Gymnafii Bedienter, in dessen Beschluß diese Kirche ist.
5. An der Kirche zu St. Laurentii auf dem Neu - Marckt:
 - 9) Der Cantor, 10) Der Organist, 11) Der Küster.
6. An der Kirche zu St. Georg zu Glaucha:
 - 12) Der Cantor, 13) Der Organist. 14) Der Küster.
7. An der Kirche zu St. Cyriaci & Antonii im Hospital:
 - 15) Der Küster.

2. Ob nun wohl vorjeho der Küster an der Ulrichs - Kirche, die beyden Cantores und beyden Organisten auf dem Neumarkt und zu Glaucha, zu diesen Anstalten nicht mit beytreten wollen: Weshalb auch dieser fünf Personen künftige Wittwen und Wäysen aus diesem gegenwärtigen neuen Wittwen - und Wäysen - Fisco nichts zu genießen haben werden: So sollen doch bey künftige ereignenden vacanten Stellen, Dererelben Successores unter der ausdrücklichen condition, daß sie würckliche Mitglieder dieser Wittwen - Societät seyn, und die in gegenwärtigen Articulu specificirte præstanda præstiren sollen, angenommen werden. Wie denn die Hochpreysliche Regierung und Consistorium dieses Herzogthums Magdeburg hiedurch unterthänig ersuchet wird, denen sämtlichen Kirchen - Collegiis und Obrigkeiten, welche die in vorherstehendem Articulu beniemte sunfzehn Kirchen - Bedienungen zuvergeben haben, zu intimiren und aufzugeben, daß Sie, wenn künftige eine Vacanz davon sich ereignet, jedesmal in Wieder - Besetzung derselben denen neu angenommenen Kirchen - Bedienten, oder auch, wenn einem Emerito ein Substicure gesezet wird, demselben die Auflage thun, und in dererelben Bestellungen mit inseriren sollen, daß sie sich gegenwärtiger Verfassung des Wittwen - und Wäysen - Fisci unterwerffen müssen. Solte auch über Verhoffen von denen Herren Kirchen - Vorstehern und Obrigkeiten, bey ein oder andern Vacanz dieses ausserecht seyn gelassen worden, so soll doch, dem ohngeachtet, der jedesmalige neue Kirchen - Bediente ipso jure, vermöge des Hochpreyslichen Consistorii Confirmation dieser Articulu, kraft dieses hierzu verbunden seyn, und ohne eingige Einrede ein Mitglied mit abgeben: Wiedrigensfalls aber, von denen Gerichten jedes Orts, bey willkührlicher Straffe dazu angehalten werden.

3. Da

3. Damit nun zu diesem neuen Fisco ein gewisser Grund möge ge-
 get werden, so ist per unanimia beschloffen worden, daß, so bald der Hoch-
 preyslichen Regierung und Consistorii Confirmation erfolget ist, ieder
 Collega so fort innerhalb acht Tagen Zwey Thaler einlegen solle. Weil
 aber diejenigen, welche künfftig in dieß Collegium kommen werden, schon
 einen Grund des Fisci vor sich finden, so soll ein jedweder dererselben
 Vier Thaler, auf zwey Termine, (nemlich die Helffte gleich bey Antritt
 seines Ambtes, und die andere Helffte ein halb Jahr hernach) zum An-
 tritt erlegen. Ein bloßer Subtitute aber darf bey Antritt seiner Substi-
 tution nicht mehr, als Zwey Thaler Antritts-Gelder zahlen; Wenn aber
 sein Emeritus, dem er substituiret ist, stirbet, und er das volle Amt an-
 tritt, so zahlet er vollends die rektirende Zwey Thaler Antritts-Gelder nach.

4. Ferner soll jeder Collega zu Erhaltung und Vermehrung dieses
 Fisci, alle Jahr den 23ten Junii, als den Tag vor Johannis, Zwey Thal-
 ler an guter gangbarer Münze einlegen. Wozu denn auf den 23ten
 Junii dieses gegenwärtigen 1737. Jahres gel. Gdt. der Anfang gemacht
 wird. Ein Emeritus zahlet jährlich in die Casse nur Einen Thaler
 und dessen Subtiturus zahlet auch nur Einen Thaler. Wenn
 ein Collega den 23. Junii jedes mahl legt bemeldte zwey Thaler, oder
 ein Emeritus und dessen Subtitute jeder einen Thaler, nicht entrich-
 tet, so soll er zu zwey mahlen, von acht zu acht Tagen, in Güte des-
 halb erinnert werden. Zahlet er alsdann noch nicht, so müssen die
 beyden Prouifores bey dem Herrn Vorsteher des Kirchen-Collegii,
 worunter der Säumige stehet, sich melden, und sich von der nechst be-
 vorstehenden Crucis Quartals Besoldung dieses Geld gegen Quittung
 zahlen lassen. Dessen sich auch keiner von denen Herrn Kirchen Vor-
 stehern, oder andern Obrigkeiten entbrechen wird, weil diese articul
 sämtlich von dem Hochlöblichen Consistorio confirmiret wor-
 den. Stirbet nun der Emeritus, so genieffet dessen Witwe und
 Kinder, gleich denen andern Witwen, eine volle portion; Dahingegen,
 wenn ein Subtiturus vor seinem Emerito, dem er substituiret ist, stir-
 bet, und eine Witwe mit Kindern, oder alleine eine Witwe hinterläffet,
 so genieffen dieselbe, es mag nun die Witwe allein, oder zugleich Kin-
 der hinterlassen seyn, nicht mehr, als alljährlich eine halbe portion,
 und hat sich die Witwe, wenn Kinder da seyn, mit denenselben in diese
 halbe portion zutheilen, dergestalt, daß Sie, die Witwe, die Halbscheid,
 und die Kinder zusammen die andere Halbscheid bekommen.

5. Wenn

5. Wenn ein Collega per successionem adscendiret, so soll er ebenfals zur Vermehrung des Fiscii zwey Thaler binnen halben Jahres Frist zu erlegen verbunden seyn.

6. Wenn einer von den Collegen stirbet, so müssen die sämtliche überlebende Collegen, jedweder Einen Thaler zahlen. Der oberste von denen desselben Jahres administrirenden beyden Collegen muß so fort diesen Thaler bey einem jeden Collegen einfordern, und noch vor dem Begräbniß ins Sterbe-Haus gegen richtige Quittung überliefern, damit die Witwe entweder allein, oder wenn sie Kinder hat, nebst denenselben, dieß Geld zum Begräbniß, und zu einiger Beyhülfe so gleich vor sich brauchen könne.

7. Hiernächst nun die alljährliche Austheilung des beneficium aus dem Wittwen-Fisco anbelangend, so sind die rechtmäßigen percipienten davon der verstorbenen Collegen Wittwen; entweder allein, oder, wenn zugleich Kinder da sind, diejenigen davon, welche noch unerzogen sind, und das achtzehende Jahr noch nicht zurück geleyet haben. Dieses achtzehende Jahr wird dergestalt stricte gerechnet, daß, welches Kind nur einen Tag über sein achtzehendes Jahr alt ist, selbiges von dieser perception ausgeschlossen seyn soll. Hinterläßet nun ein College eine Witwe ohne Kinder, so bekommt die Witwe alljährlich eine volle portion; Hinterläßet aber ein College eine Witwe nebst unerzogenen Kindern, es mögen nun die Kinder aus des Verstorbenen ersterer, oder letzterer Ehe seyn, so wird eine portion dergestalt unter sie getheilet, daß die Witwe die Helfste, und die Kinder zusammen die andere Helfste davon jährlich genießen. Wenn nach des Collegens Tode die Witwe auch stirbet, oder wieder heurathet, so accresciret denen unerzogenen Kindern ihrer Mutter Helfste, dergestalt, daß alsdann die Kinder eine volle portion zugenießen haben. So bald eine Witwe wieder heurathet, so höret das beneficium, wenn keine unerzogene Kinder von dem verstorbenen Collegem vorhanden sind, auf. Heurathet aber die Witwe nicht wieder, so genießet sie dieses beneficium alljährlich bis an ihren Tod.

8. Die Zeit dieser perception ist præcise der 23te Junii, oder der Tag vor Johannis jedweden Jahres. Wobey zu obseruiren, daß, wenn der College noch den 22ten Jun. und also nur einen Tag vor gesetzten termino verstarbe, so soll seine Witwe den darauf folgenden 23ten Jun. die im 4ten Art. gesetzten zwey Thaler nicht entrichten, und den-

B

noch



noch das beneficium auf das erste Jahr alsobald völlig genießen. Sollte ein Emeritus jetztbemelten 22 Jun. eines Jahres versterben, so muß dessen Substitute den 23 Jun. aus seinem eigenen Beutel zwey Thaler jährlich Beytrags-Geld entrichten.

9. Dieweilen aller Anfang schwehr ist, so ist beschloffen worden, daß eine jede Witwe die ersten Jahre Sechs Thaler zu ihrem jährlichen beneficio, oder portion, haben solle. So bald sich aber die Casse in etwas erholet, so sollen die beneficia bey denen künftigen Witwen, so viel nur möglich, erhöhet werden. Wobey denn zugleich allezeit auf die Zahl der Witwen, ob derer viel oder wenig sind, gesehen werden muß. Massen das Collegium jederzeit nach ihrem Gewissen dahin bedacht seyn wird, wie die Austheilung derer beneficiorum anzustellen sey, ob solche, bey weniger Anzahl derer Witwen, zu erhöhen, oder, bey grosser Anzahl derer Witwen, zu verringern sey. Jedoch muß zum wenigsten ein jährliches beneficium Sechs Thaler betragen, dergestalt, daß eine Witwe entweder allein, oder wenn zugleich Kinder da sind, nebst denenselben zugleich jährlich Sechs Thaler zum beneficio bekommen, und also in dem letztern Falle, wenn nemlich nebst der Witwe zugleich Kinder da sind, die Witwe Drey Thaler und die Kinder zusammen auch Drey Thaler genießen sollen.

10. Die Witwen, oder Wäysen, sie mögen in oder ausserhalb der Stadt Halle sich aufhalten, haben sich jährlich bey denen Prouisoribus des Fisci zumelden, welche ihnen jederzeit das beneficium gegen richtige Quittung, die zugleich von ihren Curatoren oder Tutoren unterschrieben seyn muß, ohnweigerlich auszahlen sollen.

11. Wer ausser dem Collegio in ein ander Amt, entweder in Halle, oder an einem andern Orte befördert wird, und zugleich kein hiesiger Kirchen-Bedienter mehr ist und bleibet, dessen Witwe und Kinder haben von diesem beneficio nichts zu genießen, und was er in den Witwen-Fiscum eingelegt hat, das verbleibet dem Fisco als eine donatio inter vivos unwiederruflich, inmassen sämtliche interessenten dieses also unter sich per modum pacti fest beschloffen haben.

12. Auf Einem Hochpreyßl. Consistorii hohe zuerwartende Verordnung, soll jede von denen im §. 1. benienten Kirchen jährlich aus Ihrem Arario Einem Thaler, an die Prouifores des Fisci auszahlen lassen.

13. Desgleichen sollen auf gleichmäßige hohe Verordnung, jährlich

lich am andern Pfingst = Feiertage (oder falls der Bußtag auf die
sen Tag einfallen sollte, acht oder vierzehn Tage darauf) die Becken
Vor- und Nachmittags vor denen vorbemaekten Kirchen, wie auch vor
der Zucht = Haus = Kirche, zu einer freywilligen Collecte gesetzt, und
das eingeworfene Geld, durch den Herrn Pastorem (als welcher des-
halb jedesmahl ersuchet werden soll) jeder Kirche gezehlet, in eine Deute
versiegelt, und durch den Custodem denen Prouisoribus des Fisci
gegen Quittung zugestellet werden. (*)

14. Wenn eine mildthätige Person eine donation oder lega-
tum vor diesen Wittwen = Fiscum errichtet, so wird solches von denen
beyden Prouisoribus in Empfang genommen, und zum Besten derer
sämtlichen Wittwen ausgeliehen. Im Fall auch gleich ein Colledge
behaupten wolte, daß diese oder jene donation, oder legatum, bloß
en faueur seiner eigenen oder zugleich seiner in officio succedirenden Per-
sonen Wittwen geschehen sey; So wird er dennoch damit gar nicht ge-
höret, und sollen dergleichen beygefügte clausula und conditiones,
wenn sie auch von jemand seiner donation oder legato würcklich an-
nectiret sind, als null und nichtig angesehen werden, und von gar kei-
nem effect seyn, vielmehr jede Schenkung oder Vermächtnis dem
ganzen Fisco zum Besten angewendet werden; und alle und jede Wit-
wen und Wäyßen ohne Unterscheid die davon einlaufenden Interessen
genießen. Als welches vermöge hoher Confirmation E. Hoch-
Preyßl. Consistorii, stricte obseruiret werden soll, damit nicht im wie-
drigen Fall collisiones und Uneinigkeit hiebey entstehen, und das gan-
ze Werck zerrüttet werden möge.

15. Die Gelder des Fisci sollen niemahls ohne genugsame Versiche-
rung ausgeliehen werden; Wie dann entweder Gold, Silber = Geschirr,
ganz Geld, Zinn und Kupfer = Geschirr, (keines wegcs aber Perlen oder E-
delgesteine, als deren Werth bald steigend, bald fallend, noch vielweniger
Betten, Kleider, Mütze und dergleichen verweßliche Sachen) zu Pfändern
angenommen, oder unbewegliche unbeschwehrte Güther (wobey doch, wenn
es Bauren = Güther das Königl. Edict de dato Berlin den 8. Octobr.
1726. wegen taxirung der Bauer = Güther sorgfältig vor Augen zu ha-
ben, desgleichen auf bloße Häuser, wenn kein Brauen dabey ist, nichts
geliehen werden soll) Gerichtlich zur Hypothec verschrieben werden sollen.

B 2

Und

(*) Dieser 13 te Articul cessiret. vid. die vorgedruckte Consistorial-Confirmation.

Und soll bey Hypothecfen nicht mehr als der dritte Theil von dem Werth eines Grund Stückes, darauf geliehen werden. Zum Exempel, wenn ein Grund Stücke 600. Thaler werth seyn solte, darf nicht mehr, als 200. Thaler darauf geliehen werden. Massen die Erfahrung lehret, daß bey entstehenden Concurfen viemahls die Grund. Stücke um den dritten Theil ihres wahren Werthes loß geschlagen werden müssen. Darneben wenn auf ein Grund. Stück geliehen werden soll, muß keine Schuld bereits darauf haften, sondern der Fiscus muß die erste Hypothec bekommen. Desgleichen muß das Eheweib des Schuldners Gerichtlich sich zur Selbst Schuldnerin cum autoritate eines a parte Gerichtlich bestätigten Curatoris (dessen wirkliche Gerichtliche Bestelung wohl zu untersuchen) mit constituiren, und ihr Vermögen mit zum Unterpfind einsetzen, auch allen ihren Weiblichen Wohlthaten, dem beneficio SCti Vellejani, der Auth. Cod. Si qua Mulier &c. gebührend renunciiren, auch weder ihr Eingebrahtes, noch Gegenvermachtniß, oder portionem statutariam aus ihres Mannes Vermögen ehe pretendiren, bis der Wittwen-Fiscus wegen des geliehenen Capitals, Interesse und Unkosten völlig befriediget worden. Wenn auch ein Mann, oder eine Ehefrau auf Mobilien etwas borgen will, muß allezeit dem andern Ehegatten, davon Nachricht ertheilet werden, und derselbe respectiue cum Curatore darin consentiren. Ueberhaupt aber sollen die Prouisores von denen ausgeliehenden Geldern die Interessen jedes Jahr richtig incassiren, und denen Schuldnern nach Verlauf des Jahres, nicht länger, als vier Wochen, Frist lassen. Wiedrigenfalls müssen die Prouisores, wenn sie hierunter säumig sind, davor haften. Sobald nun ein Capital gesucht wird, sollen die Prouisores durch ein umlaufendes Schreiben solches dem Collegio kund thun, da denn ein jeder sein Votum schriftlich dabey setzen soll, und wenn die meisten Vota in die Ausleihung consentiren, kan solche, ehe aber nicht, von denen Prouisoribus geschehen. Wie denn überhaupt nichts von Gelde oder brieflichen Urkunden, aus dem Behältniß des Fiscii, ohne Vorwissen des ganzen Collegii, genommen werden darf.

16. Ein guter eichener oder sonst wohl verwahrter Kasten, um darinnen den Beytrag einzusamlen, wie auch die documenta beyzulegen, welcher mit zwey diuersen Haupt-Schlössern versehen; desgleichen zwey Bücher in folio, davon das eine zur Matricul, in welcher die Collegen ihre Nahmen von Zeit zu Zeit einschreiben sollen, das andere

dere aber zur Rechnung über Einnahme und Ausgabe zugebrauchen, sind gleich Anfangs anzuschaffen. Der Kasten bleibt beständig in der Sacristey der Kirchen zur lieben Frauen stehen, und darf niemahls ein Prouisor allein, sondern es müssen beyde Prouisores zugleich, deren jeder einen aparten und von dem andern ganz diuerfen Schlüssel bey sich hat, über den Kasten gehen. Diese beyde Prouisores müssen jährlich den 23 Jun. nemlich den Tag vor Johannis, ihre Rechnung, so sie von dem verfloffenen Jahre geführet, in Gegenwart des ganzen Collegii ablegen, selbige behörig mit richtigen Belegen justificiren, und sich so dann vom Collegio quittiren lassen.

17. Es werden also, was den modum administrandi betrifft, jährlich den 23ten Junii zwey neue Prouisores aus zwey unterschiedenen Kirchen ernennet, dergestalt, daß jederzeit ein Organiste, oder Cantor in einer Vorstadt, aus der einen, und ein Küster aus der andern Kirche die administration haben. Vorlezo administriren das erste Jahr, nemlich vom 23ten Jun. 1737. bis den 23ten Jun. 1738. der Organist in der Markt-Kirche, und der Küster in der Moriz-Kirche. Das andere Jahr administriren der Organist in der Ulrichs-Kirche und der Küster in der Kirche zur lieben Frauen. Das dritte Jahr administriren der Organist in der Moriz-Kirche und der Kirchhüter zur lieben Frauen. Das vierte Jahr administriren der Organiste bey der Kirche zur lieben Frauen, und der Bediente bey der Schul-Kirche. Das fünfte Jahr, der Organist bey der Ulrichs Kirche und der Küster vom Neumarkt; Das sechste Jahr, der Organist bey der Moriz-Kirche, und der Küster zu Glauche. Das siebende Jahr, der Organist bey der Kirche zur lieben Frauen und der Küster vom Hospital, und so ferner, wie es so dann von den meisten Stimmen, welche in allen Sachen im Collegio den Ausschlag geben, wird ausgemachet werden.

18. Die Prouisores administriren umsonst, und darf in die Ausgaben weder vor ihre Mühe, noch unter dem Titul eine Versäumniß, noch vor eine recreation, wenn das Collegium bespammen ist, nicht das geringste angefordert werden.

19. Kein Prouisor, auch überhaupt kein Membrum von dem Collegio darf sich gelüsten lassen, von irgend einer Witwe oder Waise, weder directe noch indirecte, oder auch per tertium, das geringste unter dem Schein einer discretion vor die Mühe, anzunehmen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, welche von den Gerichten, denen solches

Es so fort denunciuret werden muß, bey getrieben werden soll. Massen bey diesem Witwen-Fisco alles umsonst besorget und verwaltet werden muß.

20. Solte es sich über Verhoffen begeben, daß ein Colledge eines Verbrechen halben (wofür doch Gott einen jeden in Gnaden behüten wolle) seines Amtes entsetzet würde, und selbiger stirbet hierauf über kurz oder lang, ohne daß er anderweitige Beförderung wieder erhalten hätte, so sollen des Verstorbenen unschuldige Witwe und unerzogene Wäysen dennoch das beneficium aus dieser Casse genieffen.

21. Endlich so sollen ausser der Witwe und den Wäysen des Verstorbenen, desselben andere Anverwandten, ingleichen dessen Creditores, unter was Vorwandt es auch immer seyn mag, an dieser Casse nicht das geringste zu pretendiren haben, und kan dieses Geld mit keinem Arrest weder Gerichtlich, noch ausser Gerichtlich belegen werden; Wie denn auch diejenigen, welche, ohne ein Eheweib und unerzogene Kinder zu hinterlassen, versterben solten, über das, was sie die ganze Zeit her zu der Casse contribuiret hätten, zu disponiren nicht Macht haben sollen, sondern solches soll alles der Casse in memoriam defuncti, & ex titulo donationis ad pias causas, verbleiben.

22. Solte ein und anderer von vorstehenden Articuli mehrere Erklärung bedürffen, so soll kein Membrum sich dessen alleine unternehmen, sondern die gesammten Collegen sollen sich hierüber zusammen thun, und sich eines gewissen vergleichen, es geschehe nun solches per vnanimia, oder per maiora.

23. Ubrigens behalten sich sämtliche Collegen vor sich und ihre Nachfolger im Amte, hiebey bevor, nach Gelegenheit der Zeiten und Bewandniß der Sachen, diese gemachte Verfassung zu verbessern, zu vermehren, oder auch zu vermindern, wie es zum Aufnehmen dieser Witwen-Casse per vota maiora concludiret werden mag. Indessen approbiren und ratihabiren wir vorstehende Articuli, als beständige Leges bey diesem Collegio, hiemit in totum samt und sonders, überreichen selbige Einem Hochpreyßl. Landes-Consistorio zu hoher Confirmation in tiefsten respect, und machen uns, sämtliche Articuli in allen clausuln und puncten, mit Begebung aller darwieder ersinnlichen Ausflüchte und sonst zulässigen Rechts-Vorthelle, genau zu beobachten, durch unsere eigenhändige Unterschriften und beygedruckte Petschaften, jetzt und allezeit verbindlich.

Wie

Wie nun dieses ein Christliches und aus guten treuen Herzen her-
rührendes Werk ist, das zusehender Gott zu Ehren und Witwen
und Wäysen zum Trost angefangen worden: Also bitten wir Gott
den Allerhöchsten herzlich, daß er hierzu seine Gnade und Seegen mil-
diglich geben, fromme Christliche Herzen zur Freygebigkeit regieren,
und diese Ordnung auf die Liebe posteritæet in Gnaden fort pflanzen und
erhalten wolle.

Gott segne unsern allergnädigsten König, die Königin, den
Eron-Prinzen, die Eron-Prinzeßin, die andere Königl. Prinzen und
Prinzeßinnen, und das ganze hohe Königl. Haus, daß wir unter
Ihrem Landes-Väterlichen Schutz ein geruhiges und stilles Leben füh-
ren mögen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit. Hiernächst haben wir
zu unsern Successoribus die gute Zuversicht, dieselben werden sich die-
ses Christliche wohlgemeinte Werk des Witwen- und Wäysen-Fisci
gleichfalls allerdinges gefallen lassen, hierüber steif, fest und unverbrüch-
lich halten, selbiges in keinem puncte in Abgang kommen, oder gar
zerrütten lassen, sondern es vielmehr, durch Gottes Beystand, in ge-
bühlicher oberuans erhalten helfen, und dadurch andern zur Brü-
derlichen Einigkeit und Vertraulichkeit gute Exempel zugeben, ihnen
angelegen seyn lassen: Wiedrigen falls werden sie Gott erzürnen, ar-
mer Witwen und Wäysen Seufzer und Thränen herauspreßen und
auf sich laden, worauf nichts anders, als Gottes gerechte Strafe er-
folgen würde, wofür Gott einen jeden gnädiglich bewahren wolle. Im
Fall auch über kurz oder lang im Collegio sich ein oder mehr niedrig
gesinnete finden solten, welche diesen Anstalten sich widersetzen wolten;
So sollen die Prouisores, deren es ihr Amt erfordert, auf gute Ord-
nung zusehen, und steif und fest darüber zuhalten, die Sache bey zweyen
von denen Herren Predigern, welche die Prouisores nach ihrem Befal-
len daryu sich erwählen mögen, als Schieds-Richtern oder arbitris,
vorstellen, und deren decision ausbitten; Im Fall nun der niedrig
gesinnete bey deren Ausspruch nicht acquiesciren will, sollen die Proui-
siores die Sache bey des Herrn Inspectoris Hochwürden anbringen, und
wenn Gegentheil sich noch nicht accommodiren will, sich bey der Obrigkeit,
und allensals, nach erheischender Nothdurfft, bey dem Hochpreysl. Con-
sistorio selbst um maintainirung dieses Witwen-Fisci gehorsamst mel-
den, damit diese Anstalt in beständigem Flor conseruiret werde. Einer
Hochpreysl. Regierung und Consistorio dieses Herzogthums, deren
für.

W 26 3264

fürtreffliche consilia Gott ferner zu des ganzen Landes Wohlsseyn gebene depen wolle, übergeben wir demnach diese articul in geziemender Unterthänigkeit, und bitten gehorsamst, Sie wollen Hochgeneigt geruhen, selbige so wohl gnädig zuconfirmiren, als auch von Zeit zu Zeit Dero mächtigem Schutze und Schirm dieses ganze Werck gnädig empfohlen seyn zulassen und selbiges wieder alle unbesugte Beeinträchtigung kräftigst zu schützen. Urfundlich und zu unverbrüchlicher Festhaltung dieser Articula, haben wir dieselbe eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und sollen unsere Nachfolger auch Substituten im Amt, von Fällen zu Fällen, ihre Nahmen in die Matricul einschreiben, und ihre Pertschaste dabey drucken. Gegeben Halle, den 25. Febr. 1737.

(L.S.) Gottfried Kirchhoff. Organ. bey der Kirchen zu U. L. Frauen.

(L.S.) Peter Hermann, Küster bey der I. Fr. Kirche.

(L.S.) Christian Ludewig Synpher, Kirchhüter zu U. L. Frauen.

(L.S.) Johann Gotthilff Ziegler. Organ. zu St. Ulrich.

(L.S.) Johann Christian Schmidt, Organist bey der Kirche zu St. Moritz.

(L.S.) Gottfried Andreas Voigt. Küster bey der Kirche zu St. Moritz.

(L.S.) George Frize, Bedienter bey der Schul, Kirche und Gymnasio.

(L.S.) Christian Friederich Schneeweiß, Küster bey der Kirche aufm Neumarckte.

(L.S.) Friederich Philipp Günther, Küster bey der Kirche in Glaucha.

(L.S.) Johann Friederich Eistemann, Küster bey dem Hospital.







B.I.G.

Farbkarte #13

ARTICVL

Des
teten und von dem Königlichen
en Hochlöblichen Consistorio
erzogthums Magdeburg
confirmirten

ven- und Sassen- FISCI

Bedienten zu Halle, und derer Amts-
e, Neu-Marcit und Glauche.

3 2 2 2,
). Christian Grunerten, Universitäts-Buchd.
Anno 1737.

